

# **SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER**

**über die**

## **2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 119 „KLEINFLECKEN“**

**für das Gebiet Kleinflecken einschließlich nördlich angrenzender  
Randgebiete beim Schleusberg und am Teich  
im Stadtteil Stadtmitte**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 2. März 2010 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Kleinflecken“ für das Gebiet Kleinflecken einschließlich nördlich angrenzender Randgebiete beim Schleusberg und am Teich im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

### **§ 1 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung**

Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den 03.03.2010

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister